

# GESUNDHEITLICHE EINSCHRÄNKUNGEN IM LAUFENDEN LEISTUNGSBEZUG FESTGESTELLT

## anfallende Arbeiten

zurück Sachverhalte

### Vermittlung

- gesundheitliche Beeinträchtigungen werden im Vermittlungsprozess deutlich - z.B.:
  - Kunde teilt mit, seine bisherigen Tätigkeiten nicht mehr ausüben zu können
  - Hausarzt empfiehlt Berufswechsel
  - Vermittler veranlasst ÄG aus anderen Gründen (Teilnahme Bildungsmaßnahme, ...)

- ÄG mit Schweigepflichtsentbindung veranlassen

#### Zielfragen:

1. ("Kann die zuletzt ausgeübte Tätigkeit weiter verrichtet werden?") und
  2. ("Welche der Belastungsfaktoren im beschriebenen Anforderungsprofil müssten ggf. vermieden werden, damit die zuletzt ausgeübte Tätigkeit weiter verrichtet werden kann?")
- einzelfallbezogen weitere Zielfragen

#### Hinweis:

- Kunde muss sich im Rahmen des noch festzustellenden Leistungsvermögens zur Verfügung stellen.

- Aufgabe Eingang ÄG 4 Wochen

- Sperrvermerk in VerBIS erstellen: ÄG-Prüfung Verfügbarkeit

### wenn ärztliches Gutachten veranlasst und Ergebnis...

Leistungsfähigkeit unter 15 Stunden wöchentlich für eine Zeit von *mehr als sechs Monaten*

#### Vermittlung

- Eröffnung des Gutachtens durch zuständige Vfk

- objektive Verfügbarkeit liegt nicht mehr vor und wird durch § 145 Abs. 1 fingiert
- vorrangiger KRG-Anspruch führt nur zum Ruhen Alg, wenn KRG-Anspruch zuerkannt ist (§ 156 Abs. 1 Nr. 2)
- Kunden über die Auswirkungen (möglicher KRG-Bezug ist für den Erwerb einer Alg- Anwartschaftszeit positiv und Alg- Anspruch wird nicht verbraucht) beraten (siehe Anlage 10 zur GA § 145)
- bei Vorlage AU entsteht zunächst Anspruch auf Leistungsfortzahlung (GA 1.3 Abs. 1a, 2.1 Abs. 3 § 146)
- ohne Vorlage AU besteht Anspruch auf Alg nach § 145, da ohne Feststellung der AU kein KRG-Anspruch besteht (GA 145.78)

Leistungsfähigkeit liegt bis zur Dauer von 6 Monaten nicht vor

#### Vermittlung

- Eröffnung des Gutachtens durch zuständige Vfk

- Kunde schriftlich auffordern, sich seinem Hausarzt vorzustellen
- bei Vorlage AU entsteht Anspruch auf LFZ

#### Hinweise:

- Die Feststellung des AA- Arztes tritt an die Stelle der Anzeige des Arbeitslosen über den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die Feststellung ersetzt nicht die AU- Bescheinigung. Der Anspruch auf Leistungsfortzahlung besteht erst ab dem Tag der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit (GA 2.1 Abs. 3 § 146).
- Wird durch den Vertragsarzt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit binnen 3 Tagen nach der Begutachtung durch den AA-Arzt festgestellt, ist der Arbeitslose so zu stellen, als sei die Arbeitsunfähigkeit ab dem Tag der Begutachtung durch den AA-Arzt eingetreten. Die LFZ wird insoweit ausgelöst, auch wenn der bescheinigte Beginn der AU den Tag der agenturärztlichen Begutachtung nicht abdeckt (GA 1.3 Abs. 1a § 146).
- Wenn nach Ende der LFZ weiterhin AU vorliegt, muss der Kunde Krankengeld beantragen. Eine Weiterzahlung von Alg ist ausgeschlossen.

Leistungsfähigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich (Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit)

#### Vermittlung

- Eröffnung des Gutachtens durch zuständige Vfk

- Kunde muss sich im Rahmen des mit dem ÄG festgestellten Leistungsvermögens zur Verfügung stellen

- Mitteilung an OS, wenn sich Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit ergeben

#### Leistung

- Alg ggf. nach § 151 Abs. 5 gemindert zahlen;
  - Änderung wird ab Tag nach Auswertung des ÄG wirksam

Leistungseinschränkungen hinsichtlich Vermittlungsfähigkeit werden beschrieben (Einschränkungen hinsichtlich der bisherigen Tätigkeit(en))

#### Vermittlung

- Eröffnung des Gutachtens durch zuständige Vfk

- Kunde muss sich im Rahmen des mit dem ÄG festgestellten Leistungsvermögens zur Verfügung stellen

- Vermittlung